

**Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und
vereidigte Buchprüfer sowie Notare**

- Berkley RSWN 2024 -



Stand 01/2024
W. R. Berkley Europe AG

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Berkley RSWN 2024

Stand 01/24 – W. R. Berkley Europe AG

für

- Rechtsanwälte und Patentanwälte
- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer
- Notare

Inhalt

Ziffer	Seite
TEIL 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen	6
Der Versicherungsschutz	6
1 Gegenstand der Versicherung	6
1.1 Versicherungsschutz	6
1.2 Vermögensschäden / immaterielle Schäden / Embargobestimmungen	6
1.3 Berufsträger im Sinne dieser Bedingungen	6
1.4 Berufsausübungsgesellschaften / anerkannte Berufsgesellschaften	7
1.5 Versicherungsschutz für persönliche Inanspruchnahme aus der Haftung von Berufsausübungsgesellschaften.....	7
2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung / Bedingungsdifferenzdeckung zum Vorvertrag / Vorsorgeversicherung für Auslandsbezug	8
2.1 Vorwärtsversicherung.....	8
2.2 Rückwärtsversicherung.....	8
2.3 Bedingungsdifferenzdeckung zum Vorvertrag.....	8
2.4 Vorsorgeversicherung für Auslandsbezug	8
3 Umfang des Versicherungsschutzes	9
3.1 Leistungen des Versicherers	9
3.2 Versicherungssumme / Serienschaden / Jahreshöchstleistung.....	9
3.3 Selbstbeteiligung / Erfüllungsansprüche / Sicherheitsleistung.....	9
3.4 Kosten	10
4 Ausschlüsse	11
Der Versicherungsfall	11
5 Versicherungsfall / Schadenanzeige / Weitere Behandlung des Schadensfalls / Zahlungen des Versicherers	11
5.1 Versicherungsfall.....	11
5.2 Schadenanzeige.....	11

5.3	Weitere Behandlung des Schadenfalles.....	12
5.4	Zahlungen des Versicherers	12
6	Rechtsverlust.....	13
Das Versicherungsverhältnis.....		13
7	Versicherung für fremde Rechnung / Abtreten des Versicherungsanspruchs / Rückgriffsansprüche	13
7.1	Versicherung für fremde Rechnung	13
7.2	Abtretung des Versicherungsanspruchs	14
7.3	Rückgriffsansprüche.....	14
8	Beginn des Versicherungsschutzes / Fälligkeit / Prämienzahlung	14
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes / Fälligkeit der Erstprämie / Folgen verspäteter Zahlung	14
8.2	Fälligkeit der Folgeprämie / Folgen verspäteter Zahlung	15
8.3	Lastschriftverfahren	15
8.4	Ratenzahlung.....	15
8.5	Prämienregulierung	16
8.6	Vorzeitige Vertragsbeendigung.....	16
9	Vertragsdauer / Interessenwegfall / Kündigung	16
9.1	Vertragsdauer	16
9.2	Wegfall des versicherten Interesses	17
9.3	Kündigung nach Versicherungsfall.....	17
9.4	Kündigung nach Geschäftssitzverlegung.....	17
9.5	Kündigung bei Verletzung von Obliegenheiten	17
10	Vorvertragliche Anzeigepflichten.....	18
10.1	Angaben über gefahrerhebliche Umstände.....	18
10.2	Rücktritt.....	18
10.3	Kündigungsrecht / Prämienänderung	18
10.4	Ausübung der Rechte.....	19
10.5	Anfechtung.....	19
11	Erklärungen / Anschriftenänderung.....	19
12	Mitarbeiter.....	19
13	Kumulsperre.....	20
14	Verjährung / Gerichtsstand / geltendes Recht.....	20
14.1	Verjährung.....	20
14.2	Gerichtsstand	20
14.3	Vertragsstatut	20
15	Beschwerden.....	20
Deckungserweiterungen.....		21
16	Datenschutzbestimmungen.....	21
17	Haftpflichtansprüche wegen Benachteiligung	21
18	Geheimhaltungspflichten	22

19	Schäden an Akten und beweglichen Sachen.....	22
20	Schiedsrichterliche Verfahren.....	22
21	Reputationsschäden	22
22	Meldepflicht nach Geldwäschegegesetz / Transparenzregister	23
23	Erweiterte Auslandsdeckung	23
TEIL 2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte		24
1	Besondere Bedingungen	24
1.1	Serienschaden	24
1.2	Jahreshöchstleistung.....	24
1.3	Ausschlüsse	24
1.4	Meldepflichten des Versicherers	25
1.5	Abweichung von der Pflichtversicherung	25
2	Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte (einschließlich des Rechtsanwaltsrisikos von Anwaltsnotaren)	26
2.1	Tätigkeit als Rechtsanwalt.....	26
2.2	Tätigkeiten gemäß InsO und StaRUG	26
2.3	Weitere Mitversicherungen und Abgrenzungen	27
2.4	Vorsorgeversicherung bei Vereinbarung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme	28
3	Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Patentanwälte	29
TEIL 3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für steuerberatende Berufe		30
1	Besondere Bedingungen	30
1.1	Mitversicherung	30
1.2	Serienschaden / Höchstbetrag der Versicherungsleistung.....	30
1.3	Jahreshöchstleistung.....	30
1.4	Ausschlüsse	31
1.5	Meldepflichten des Versicherers	32
1.6	Abweichung von der Pflichtversicherung	32
1.7	Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten	32
2	Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für steuerberatende Berufe ...	32
2.1	Tätigkeit als Steuerberater.....	32
2.2	Vereinbarte Tätigkeiten	32
2.3	Tätigkeiten gemäß InsO und StaRUG	34
2.4	Weitere Mitversicherungen und Abgrenzungen	34
TEIL 4 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer		37
1	Besondere Bedingungen	37
1.1	Mitversicherung	37
1.2	Serienschaden / Höchstbetrag der Versicherungsleistung.....	37

1.3	Jahreshöchstleistung	37
1.4	Ausschlüsse	37
1.5	Meldepflichten des Versicherers	38
1.6	Abweichung von der Pflichtversicherung	39
1.7	Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten	39
2	Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	39
2.1	Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer	39
2.2	Mitversicherte Tätigkeiten	40
2.3	Tätigkeiten gemäß InsO und StaRUG	40
2.4	Weitere Mitversicherungen und Abgrenzung	41
TEIL 5	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Notare	42
1	Besondere Bedingungen	42
1.1	Jahreshöchstleistung	42
1.2	Höchstbetrag der Versicherungsleistung	42
1.3	Gruppenanschlussversicherung der Notarkammern	42
1.4	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers	42
1.5	Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug	42
1.6	Veruntreuungsschäden	43
2	Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Notare	43
2.1	Tätigkeit als Notar	43
2.2	Mitversicherte Tätigkeiten	43
2.3	Nicht versicherte Tätigkeiten	43
2.4	Anderkonten-Deckung	43
2.5	Anzeigepflichten	44

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

TEIL 1

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsschutz

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung erlaubter beruflicher Tätigkeit gemäß Teil 2 bis 5 - von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

1.2 Vermögensschäden / immaterielle Schäden / Embargobestimmungen

- 1.2.1 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.
- 1.2.2 Mitversichert sind immaterielle Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, soweit das nach § 253 Absatz 2 BGB verletzte Rechtsgut Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Freiheitsentzug (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung) verursacht worden sind.
- 1.2.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

1.3 Berufsträger im Sinne dieser Bedingungen

Als Berufsträger im Sinne dieser Bedingungen gelten Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Angestelltenverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Kooperation, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Ähnliches. In der Person eines Berufsträgers gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Berufsträger.

1.4 Berufsausübungsgesellschaften / anerkannte Berufsgesellschaften

1.4.1 Nimmt eine Berufsausübungsgesellschaft gemäß Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Patentanwaltsordnung (PAO), Steuerberatungsgesetz (StBerG) oder eine anerkannte Berufsgesellschaft gemäß Wirtschaftsprüferordnung (WPO) für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die ihren Berufsträgern oder Personen, für welche diese einzutreten haben, zur Last fallenden Verstöße. In der Person von Berufsträgern gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden der Berufsausübungsgesellschaft zugerechnet.

1.4.2 Ansprüche gegen Berufsträger einer versicherten Gesellschaft

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass ein Berufsträger einer versicherten Gesellschaft in einem – im Rahmen dieser Bedingungen versicherten – Versicherungsfall persönlich von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mandatsverhältnis ausschließlich mit der versicherten Gesellschaft zustande gekommen ist und über einen bestehenden Versicherungsvertrag des gesetzlichen Vertreters kein Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

1.4.3 Tätigkeiten mitversicherter Berufsträger im eigenen Namen

Versicherungsschutz in bedingungsgemäßem Umfang besteht auch für Tätigkeiten, die

- von mitversicherten Berufsträgern der versicherten Gesellschaft im eigenen Namen ausgeübt werden,
- im Innenverhältnis für Rechnung der versicherten Gesellschaft erfolgen und
- soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten, die nur natürlichen Personen gestattet sind.

1.5 Versicherungsschutz für persönliche Inanspruchnahme aus der Haftung von Berufsausübungsgesellschaften

1.5.1 Der Versicherungsschutz einer versicherten Gesellschaft erstreckt sich im bedingungsgemäßen Umfang auch auf den Versicherungsschutz für die akzessorische Haftung der Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft.

1.5.2 Versicherungsschutz besteht in bedingungsgemäßen Umfang darüber hinaus für die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers insbesondere nach

- (analog) § 128 Handelsgesetzbuch (HGB), auch wenn der Verstoß durch einen berufsfremden Gesellschafter nach Teil 2 bis 4 erfolgt (interprofessionelle akzessorische Haftung);
- (analog) §§ 130, 128, 28 HGB für Verstöße, die vor seinem Eintritt in die Personengesellschaft erfolgten (Eintrittsdeckung);
- (analog) §§ 160, 128 HGB für Verstöße, die nach seinem Ausscheiden aus der Personengesellschaft (Austrittsdeckung) erfolgten.

1.5.3 Versicherungsschutz für erweiterte interprofessionelle Zusammenarbeit

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht eines Gesellschafters einer versicherten Gesellschaft, der nicht einem Beruf nach Teil 2 bis 5 angehört, soweit dieser für einen Verstoß eines Berufsangehörigen nach Teil 2 bis 5 versicherten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.

1.5.4 Eine Kumulierung der Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer versicherten Gesellschaft und ihrer Berufsträger ist ausgeschlossen. Teil 1 Ziffer 13 gilt entsprechend.

2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung / Bedingungsdifferenzdeckung zum Vorvertrag / Vorsorgeversicherung für Auslandsbezug

2.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (Teil 1 Ziffer 8.1.1) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

2.2 Rückwärtsversicherung

Soweit vereinbart bietet die Rückwärtsversicherung Deckung für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, zwischen dem vereinbarten Anfangszeitpunkt und dem Beginn der Vorwärtsdeckung, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

2.3 Bedingungsdifferenzdeckung zum Vorvertrag

Die Bedingungsdifferenzdeckung bietet bei einem Versichererwechsel Deckung für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen bis zum Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages nicht bekannt geworden sind (Rückwärtsversicherung), sofern der Verstoß während der Laufzeit des unmittelbaren Vorvertrages, jedoch nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des vorliegenden Versicherungsvertrages erfolgt ist. Dies gilt nur, soweit der Versicherungsfall nach den Bedingungen des Vorvertrages nicht gedeckt ist, soweit unter dem Vorvertrag ausreichende unverbrauchte Versicherungssumme zur Verfügung steht, der Vorversicherer die Deckung abgelehnt hat und eine Deckung unter den Bedingungen dieses Vertrages besteht. Diese Mitversicherung gilt bis zur Höhe von € 250.000 je Versicherungsfall und für den gesamten Rückversicherungszeitraum. Versicherungsleistungen werden auf die Versicherungssumme der ersten Versicherungsperiode unter diesem Vertrag angerechnet.

2.4 Vorsorgeversicherung für Auslandsbezug

Bisher nicht versicherte Haftpflichtansprüche gemäß Teil 1 Ziffer 23.1 und 23.3 sind im Rahmen des bestehenden Vertrages im bedingungsgemäßen Umfang sofort mitversichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet jedes neue Risiko mit Auslandsbezug innerhalb eines Monats anzuzeigen und eine Deckungserweiterung nach Ziffer 23.1 oder 23.3 zu beantragen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu

verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken mit Auslandsbezug ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne dieser Vereinbarung zur Vorsorgeversicherung auf den Betrag von € 250.000 je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres begrenzt. Hierbei werden abweichend von Teil 1 Ziffer 3.4 Kosten des Versicherers auf die Versicherungssumme angerechnet.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Leistungen des Versicherers

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatz-ansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

3.2 Versicherungssumme / Serienschaden / Jahreshöchstleistung

3.2.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkt (Teil 1 Ziffer 3.4) und den gesetzlichen Zinsen des Anspruchstellers aus der gedeckten Schadenersatzforderung seit Schadenmeldung – in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
2. bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens.
3. Weitere Bestimmung zu Serienschaden siehe Besondere Bedingungen des Teils 2 Ziffer 1.1, Teils 3 Ziffer 1.2, Teils 4 Ziffer 1.2 und Teil 5 Ziffer 1.2.
4. Weitere Bestimmungen zu Jahreshöchstleistung siehe Besondere Bedingungen des Teils 2 Ziffer 1.2, Teils 3 Ziffern 1.2 und 1.3, Teils 4 Ziffern 1.2 und 1.3 sowie des Teil 5 Ziffern 1.1 und 1.2.

3.3 Selbstbeteiligung / Erfüllungsansprüche / Sicherheitsleistung

3.3.1 An der Summe, die vom Versicherungsnehmer auf Grund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist, wird der

Versicherungsnehmer - soweit nicht abweichend vereinbart - mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von € 1.500 je Versicherungsfall beteiligt.

- 3.3.2 Eine Selbstbeteiligung ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder der Gesellschaft gemäß Teil 1 Ziffer 1.4.1 erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.
- 3.3.3 An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung.

3.4 Kosten

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) übernommen. Es gilt dabei aber Folgendes:

1. Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach den Maßgaben des RVG. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein. Für den Anteil des Haftpflichtanspruchs, der die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt der Versicherer zusätzlich die weitergehenden Kosten nach der Wertklasse des darüberhinausgehenden Haftpflichtanspruchs bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres, maximal € 1.000.000.
2. Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag der Mindestselbstbeteiligung, so treffen den Versicherer keine Kosten.
3. Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Berufsträger der eigenen Gesellschaft vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft gemäß Teil 1 Ziffer 1.4.1, so werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich für die Gesellschaft tätigen Berufsträger vertreten lässt.
4. Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer, begrenzt auf seine Leistungspflicht, Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach den Maßgaben des RVG, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist.
5. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten ihm gegenüber nicht aufzukommen.

6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- 4.1 mit Auslandsbezug, soweit nicht abweichend in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 Ziffer 1.3.1, Teil 3 Ziffer 1.4.1, Teil 4 Ziffer 1.4.1 und Teil 5 Ziffer 1.5) geregelt;
- 4.2 soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 4.3 wegen Schäden durch Veruntreuung entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 Ziffer 1.3.2, Teil 3 Ziffer 1.4.2, Teil 4 Ziffer 1.4.2 und Teil 5 Ziffer 1.6);
- 4.4 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals in organschaftlicher Stellung (z.B. als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden). Klarstellend ist auch jede Haftung aus der Gesellschafterstellung ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen versichert.
- 4.5 wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht abweichend hiervon vorläufiger Abwehrschutz unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Rückforderung der geleisteten Abwehrkosten nach Abschluss des Haftpflichtprozesses unter Berücksichtigung der dort getroffenen Feststellungen.

Der Versicherungsfall

5 Versicherungsfall / Schadenanzeige / Weitere Behandlung des Schadenfalls / Zahlungen des Versicherers

5.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Wird ein Schaden durch fahrlässiges Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5.2 Schadenanzeige

- 5.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (Teil 1 Ziffer 11) spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzugeben, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
- 5.2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von

Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- 5.2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach Erhebung des Anspruchs verpflichtet.
- 5.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahren.
- 5.2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

5.3 Weitere Behandlung des Schadenfalles

- 5.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, soweit es ihm zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen und ihm ausführliche, vollständige und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 5.3.2 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer ohne Abstimmung mit dem Versicherer beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.
- 5.3.3 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; deren Kosten werden vom Versicherer nicht ersetzt.
- 5.3.4 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 5.3.5 Soweit aufgrund eines Versichererwechsels Uneinigkeit der Versicherer über den Verstoßzeitpunkt herrscht, besteht Versicherungsschutz aus diesem Vertrag, wenn die Geltendmachung des konkreten Schadensfalles in den Versicherungszeitraum dieses Vertrages fällt. Der Versicherungsnehmer tritt dem Versicherer des vorliegenden Vertrages etwaige Deckungsansprüche gegen den Vorversicherer ab.

5.4 Zahlungen des Versicherers

- 5.4.1 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.4.2 Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5.4.3 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und den Empfangsbeleg darüber dem Versicherer einsendet. Die zweiwöchige Frist beginnt in diesem Fall mit dem Eingang des Belegs beim Versicherer.
- 5.4.4 Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalls soll die schriftliche Erklärung des Anspruchserhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden. Der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Anspruchserhebenden verlangen.

6 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsboliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil 1 Ziffer 9.5 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Das Versicherungsverhältnis

7 Versicherung für fremde Rechnung / Abtreten des Versicherungsanspruchs / Rückgriffsansprüche

7.1 Versicherung für fremde Rechnung

- 7.1.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben der mitversicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche

selbstständig geltend machen. Dasselbe gilt für Sozien, die im Versicherungsschein oder in einem Nachtrag zum Versicherungsschein namentlich genannt sind.

- 7.1.2 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

7.2 Abtretung des Versicherungsanspruchs

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

7.3 Rückgriffsansprüche

- 7.3.1 Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
- 7.3.2 Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß vorstehender Ziffer 7.3.1 Satz 1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.
- 7.3.3 Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Mitarbeiter seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

8 Beginn des Versicherungsschutzes / Fälligkeit / Prämienzahlung

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes / Fälligkeit der Erstprämie / Folgen verspäteter Zahlung

- 8.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer der ersten oder einmaligen Prämie rechtzeitig im Sinne der nachstehenden Ziffer 8.1.2 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 8.1.2 Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
- 8.1.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 8.1.4 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2 Fälligkeit der Folgeprämie / Folgen verspäteter Zahlung

- 8.2.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 8.2.2 Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach nachstehenden Ziffern 8.2.3 bis 8.2.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 8.2.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist (vorstehende Ziffer 8.2.2) noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
- 8.2.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist (vorstehende Ziffer 8.2.2) noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
- 8.2.5 Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.3 Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahren zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

8.4 Ratenzahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

8.5 Prämienregulierung

- 8.5.1 Der Versicherungsnehmer hat nach einer Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen kann, mitzuteilen, ob und welche Änderungen (Angaben zu den Gefahrumständen) in dem versicherten Risiko gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind (z. B. zuschlagspflichtige Mitarbeiter/Sozien, Umsatzänderungen, Überschreiten von Umsatzgrenzen, Änderungen einer Nebentätigkeit, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages). Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 8.5.2 Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Eine vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden.
- 8.5.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung zu den Gefahrumständen, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 8.5.4 Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.
- 8.5.5 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

8.6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, die der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9 Vertragsdauer / Interessenwegfall / Kündigung

9.1 Vertragsdauer

- 9.1.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist.
- 9.1.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

9.1.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

9.2 Wegfall des versicherten Interesses

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z. B. Wegfall der Bestellung oder Zulassung) erlischt die Versicherung. Dem Versicherer steht die Prämie nur bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

9.3 Kündigung nach Versicherungsfall

9.3.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird oder
- der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

9.3.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

9.3.3 Eine Kündigung gemäß vorstehender Ziffer 9.3.1 wegen Leistung einer Schadensersatzzahlung vom Versicherer findet keine Anwendung, sofern die vereinbarte Vertragslaufzeit ein Jahr nicht übersteigt.

9.4 Kündigung nach Geschäftssitzverlegung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Verlegung des Geschäftssitzes Kenntnis erlangt hat.

9.5 Kündigung bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

10 Vorvertragliche Anzeigepflichten

10.1 Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

10.2 Rücktritt

- 10.2.1 Unvollständige oder unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 10.2.2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- 10.2.3 Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10.3 Kündigungsrecht / Prämienänderung

- 10.3.1 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 10.3.2 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

10.4 Ausübung der Rechte

Der Versicherer muss die ihm nach vorstehenden Ziffern 10.2 sowie 10.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 10.2 und 10.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

10.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11 Erklärungen / Anschriftenänderung

- 11.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 11.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

12 Mitarbeiter

- 12.1 Sind Prämienzuschläge für bestimmte qualifizierte (angestellte oder freie) Mitarbeiter, die keine Berufsträger sind, vereinbart, gilt die Beschäftigung eines solchen zuschlagspflichtigen Mitarbeiters als Erweiterung des versicherten Risikos nach Teil 1 Ziffer 8.5.
- 12.2 In Bezug auf solche Verstöße, die vor Ablauf der Frist des Teil 1 Ziffer 8.5.1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Teil 1 Ziffern 7.1.1 und 7.1.2).

13 Kumulsperrre

Unterhält der Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsverträge (z. B. aufgrund zusätzlicher Qualifikationen in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Notar) und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen (ein Versicherungsnehmer mit mehreren Verträgen),

oder

werden mehrere Versicherungsnehmer, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden (mehrere Versicherungsnehmer), begrenzt

- die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, und
- die Jahreshöchstleistung des Vertrages mit der höchsten Jahreshöchstleistung

die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

14 Verjährung / Gerichtsstand / geltendes Recht

14.1 Verjährung

Die Verjährung des Deckungsanspruchs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers.

14.3 Vertragsstatut

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

15 Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

oder an die

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstraße 109
9490 Vaduz - Liechtenstein -
gerichtet werden.

Deckungserweiterungen

16 Datenschutzbestimmungen

- 16.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines durch die Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze unmittelbar verursachten Vermögensschadens von einem Dritten zivilrechtlich haftpflichtig gemacht wird. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind mitversichert. Mitversichert und insofern abweichend von Teil 1 Ziffer 4.1.4 ist in gleichem Umfang die zivilrechtliche persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.
- 16.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche
- 16.2.1 auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten sowie auf Bußgeldforderungen und Strafen einschließlich der Kosten derartiger Verfahren;
- 16.2.2 des Versicherungsnehmers gegen seine Bediensteten und den Datenschutzbeauftragten;
- 16.2.3 Dritter, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind, gegen den Versicherungsnehmer und dessen Mitarbeiter einschließlich des Datenschutzbeauftragten;
- 16.2.4 die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. VirensScanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 16.2.5 für die soweit anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- 16.3 Entsprechend Teil 1 Ziffer 1 sind Schäden an Sachen und insbesondere Daten nicht versichert.

17 Haftpflichtansprüche wegen Benachteiligung

- 17.1 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit wegen einer Benachteiligung / Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung / Diskriminierung geltend gemacht werden.
- 17.2 Mitversichert - sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht - sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne von §§ 84 ff. HGB. Dies gilt auch dann, wenn es sich

um die Anbahnung eines solchen Vertrages handelt. Die Mitversicherung der vorgenannten Schäden gilt in Höhe von € 250.000 je Versicherungsfall und € 500.000 für alle Fälle eines Versicherungsjahrs.

18 **Geheimhaltungspflichten**

Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen im Rahmen von Teil 1 Ziffer 16 oder berufsständischen Vorschriften, oder auf Grund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden besteht.

19 **Schäden an Akten und beweglichen Sachen**

- 19.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden
 - 19.1.1 an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
 - 19.1.2 an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit, der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe handelt.
- 19.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
- 19.3 Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten.

20 **Schiedsrichterliche Verfahren**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Vereinbarung von schiedsrichterlichen Verfahren, sofern sie

- vor Eintritt des Versicherungsfalls getroffen wurde,
- das Verfahren auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 1025 ff. ZPO oder anderer westeuropäischer Schiedsgerichtsordnungen (z.B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris, Zürich, Genf, UNO usw.) durchgeführt wird,
- der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Beantragung der Vorlage an ein Schiedsgericht unverzüglich anzeigt und ihm die Mitwirkung am Verfahren dem ordentlichen Rechtsweg entsprechend ermöglicht.

21 **Reputationsschäden**

Versicherungsschutz besteht für die Kosten zur Abwehr, Beseitigung oder Minderung eines (drohenden) Reputationsschadens des Versicherungsnehmers wegen eines in öffentlich zugänglichen Informationen verbreiteten begangenen oder behaupteten Verstoßes des Versicherungsnehmers, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht. Der Versicherungsschutz beinhaltet die angemessenen Kosten einer Gegendarstellung und der Beratung durch einen externen Public Relations-Berater, den der Versicherungsnehmer in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat.

Die Mitversicherung der vorgenannten Kosten besteht in einer Höhe von € 250.000 je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres.

22 Meldepflicht nach Geldwäschegegesetz / Transparenzregister

Mitversichert sind Ansprüche von Mandanten infolge von Verstößen des Versicherungsnehmers bei

- elektronischer Übermittlung von Angaben zum Transparenzregister gemäß §§ 18 ff. Geldwäschegegesetz (GwG) an die registerführende Stelle;
- Ausübung der Meldepflicht nach § 43 GwG.

23 Erweiterte Auslandsdeckung

Soweit vereinbart, gilt abweichend von Teil 1 Ziffer 4.1.1, Teil 2 Ziffer 1.3.1., Teil 3 Ziffer 1.4.1, Teil 4 Ziffer 1.4.1., Teil 5 Ziffer 1.5 eine erweiterte Auslandsdeckung. Teil 1 Ziffer 3.4 Nr. 4 und Nr. 6 bleiben unberührt.

23.1 Beschäftigung mit außereuropäischem Recht

Mitversichert ist die Beschäftigung mit außereuropäischem Recht.

23.2 Tätigkeit über Auslandsbüros

Mitversichert ist die Tätigkeit über in anderen Staaten eingerichteten oder unterhaltenen Kanzleien oder Büros mit Ausnahme solcher in den USA/Kanada einschließlich US-amerikanischer Territorien.

Kein Versicherungsschutz besteht für im Ausland erforderliche Pflichtversicherungen.

23.3 Tätigkeit vor außereuropäischen Gerichten

Mitversichert ist die Tätigkeit vor außereuropäischen Gerichten mit Ausnahme solcher in den USA/Kanada und US-amerikanischer Territorien.

23.4 Tätigkeit vor US/Can-Gerichten und über US/Can-Büros

Mitversichert ist die Tätigkeit über in anderen Staaten eingerichteten oder unterhaltenen Kanzleien oder Büros sowie vor außereuropäischen Gerichten jeweils einschließlich solcher in den USA/Kanada einschließlich US-amerikanischer Territorien.

Kein Versicherungsschutz besteht für im Ausland erforderliche Pflichtversicherungen.

TEIL 2

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte

1 Besondere Bedingungen

1.1 Serienschaden

Teil 1 Ziffer 3.2.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalls.“

1.2 Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme. Die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme. Bei Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 59b BRAO bzw. § 52b PAO können die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

1.3 Ausschlüsse

1.3.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten mit Auslandsbezug, jedoch nicht auf die Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

- a) über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros;
- b) im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht;
- c) vor außereuropäischen Gerichten.

Besonders vereinbarte Deckungserweiterungen und die Regelung über Vorsorgeversicherung (Teil 1 Ziffer 2.4) bleiben unberührt.

1.3.2 Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal, Mitgesellschafter bzw. Sozien oder Angehörige des Versicherungsnehmers.

Als Angehörige gelten:

- der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
- wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.

Der Versicherungsschutz kann durch gesonderte Vereinbarung auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung erweitert werden.

1.3.3 Tätigkeit als Angestellter

In Ergänzung von Teil 1 Ziffer 4.1.4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Angestellter eines Dritten.

1.3.4 Haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft als Versicherungsnehmer

Abweichend von Teil 1 Ziffer 4.1.5 gilt: Ist die Haftung der Berufsausübungsgesellschaft gemäß § 59b BRAO bzw. § 52b PAO rechtsformbedingt beschränkt und liegt eine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vor, gilt der Ausschluss Teil 1 Ziffer 4.1.5 (wissentliche Pflichtverletzung) für Verstöße bei Ansprüchen Dritter gegen die versicherte Berufsausübungsgesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssumme als gestrichen.

1.4 Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

1.5 Abweichung von der Pflichtversicherung

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung den Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend, wenn nicht im Rahmen dieser Bedingungen oder durch zusätzliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist. Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

1. Ausschluss kaufmännischer Risiken

Ergänzend zu Teil 1 Ziffer 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit. Teilweise abweichend besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit, soweit der Versicherungsnehmer tätig ist

- gemäß Insolvenzordnung (InsO) im Rahmen von Teil 2 Ziffer 2.2;

- als Gesamtvollstreckungsverwalter, gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler bzw. Praxisabwickler gemäß § 55 BRAO.

2. Inanspruchnahme wegen wissentlicher Pflichtverletzung

Für Haftpflichtansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung (Teil 1 Ziffer 4.1.5) aus der Inanspruchnahme einer Berufsausübungsgesellschaft gemäß § 59b BRAO bzw. § 52b PAO, bei der die Haftung rechtsformbedingt beschränkt ist und eine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt, besteht eine Leistungspflicht nur in Höhe der Mindestversicherungssumme.

3. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässig fehlsamen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwaltstätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

2 Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte (einschließlich des Rechtsanwaltsrisikos von Anwaltsnotaren)

2.1 Tätigkeit als Rechtsanwalt

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt versichert.

2.2 Tätigkeiten gemäß InsO und StaRUG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit gemäß InsO. Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO tätig ist, z. B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder sind in bedingungsgemäßem Umfang mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;
2. aus §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
3. welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;
4. aus Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
5. durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;
6. aus Haftpflichtansprüchen gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Sozien / Gesellschaftern des

Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient.

Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit als Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator oder Gläubigerbeiratsmitglied gemäß Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG).

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Vertragsdeckungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.3 Weitere Mitversicherungen und Abgrenzungen

- 2.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten - sofern diese keiner Pflichtversicherung unterliegen - als
- a) Gesamtvollstreckungsverwalter, Zwangsverwalter und Sequester;
 - b) gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;
 - c) Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
 - d) Schiedsrichter, Schlichter, Mediator;
 - e) Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO;
 - f) Notarvertreter;
 - g) Referent, Autor und Dozent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
 - h) rechtswissenschaftlicher Gutachter;
 - i) Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Rechtsanwaltskammern sowie berufsständischen Vereinen / Verbänden, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 2.3.2 Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Sozien wegen der Verletzung von Pflichten aus einem rechtsberatenden Mandat auch dann, wenn der versicherte Sozus daneben Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlichen Gremiums ist und von der entsprechenden Gesellschaft oder deren Aktionären, Gesellschaftern oder Mitgliedern in Anspruch genommen wird.
- Sind innerhalb desselben Haftpflichtanspruchs sowohl Mandatpflichten als auch Aufsichtsrats- oder Beiratpflichten verletzt, werden die Versicherungsansprüche um den Anteil gekürzt, der auf die Verletzung der Aufsichtsrats- oder Beiratpflichten entfällt analog der jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteile. Teil 2 Ziffer 2.3.7 bleibt unberührt.
- 2.3.3 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem der Mitversicherte durch eine eigene Versicherung Deckung erhält.

- 2.3.4 versichert sind - im Umfang des Vertrags - nach dem Ableben des Versicherungsnehmers auch Haftpflichtansprüche gegen die Erben aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Büro- bzw. Praxistreuhänders (-abwicklers) oder bis zur Büro- bzw. Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu acht Wochen nach dem Ableben, vorgekommen sind.
- 2.3.5 Mitversichert sind die Abwehrkosten, wenn streitig ist, ob bei Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) elektronische Dokumente ordnungsgemäß zugestellt wurden. Diese Mitversicherung besteht vorläufig und entfällt dann, wenn eine ordnungsgemäße Zustellung gerichtlich festgestellt wurde.
- 2.3.6 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche Dritter im Rahmen der versicherten Tätigkeit, die im Bereich der rechtlich zulässigen Digitalisierung juristischer Tätigkeiten (Legal Tech) insbesondere resultieren aus
- dem Einsatz von Software zur Unterstützung und Vereinfachung juristischer Arbeitsprozesse (z. B. elektronische Fristenkontrolle, digitale Dokumentenverwaltung, Online Datenbanken)
 - dem Erbringen von Rechtsdienstleistungen über E-Commerce-Portale und Online Marktplätze
 - dem Einsatz von Technologien zur teilautomatisierten Rechtsdienstleistung (z. B. Legal Chatbots, E-Discovery-Software, Rechtsgeneratoren etc.),
- wenn eine anwaltliche Überprüfung der hierüber generierten Ergebnisse erfolgt.
- 2.3.7 Diese Risikobeschreibung zählt die mitversicherten Tätigkeiten abschließend auf.
- 2.3.8 Ansprüche aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied von Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Angestellter sind auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.4 Vorsorgeversicherung bei Vereinbarung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme

Hat der Versicherungsnehmer in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme Versicherungsschutz vereinbart, gilt folgendes:

- 2.4.1 Im Falle einer notwendigen Erhöhung der Mindestversicherungssumme aufgrund gesetzlicher Regelung (z. B. Wegfall der Voraussetzungen nach § 59o Abs. 2 BRAO – sog. „kleine Berufsausübungsgesellschaft“) gilt die angepasste, höhere Versicherungssumme mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung als vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer zuvor eine Versicherungssumme vereinbart hat, die unterhalb der durch die Erhöhung notwendigen Versicherungssumme liegt.
- 2.4.2 Im Falle einer Verringerung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme bleibt die bisherige Mindestversicherungssumme grundsätzlich als neue vertragliche Versicherungssumme bestehen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die neue gesetzliche Mindestversicherungssumme reduziert wird. Die Reduzierung erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung. Dieses Wahlrecht kann vom Versicherungsnehmer längstens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung ausgeübt werden. Bei verspäteter Ausübung gilt die bisherige Mindestversicherungssumme als neue vertragliche Versicherungssumme weiter.

2.4.3 Durch eine Anpassung erhöht oder reduziert sich die Versicherungsprämie zum gleichen Datum auf Grundlage des dann gültigen Tarifs.

3 Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Patentanwälte

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Patentanwalt. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit für den Vertreter durch eine eigene Versicherung Deckung besteht.

TEIL 3

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für steuerberatende Berufe

1 Besondere Bedingungen

1.1 Mitversicherung

Mitversichert sind allgemeine Vertreter (§ 69 StBerG), Praxisabwickler (§ 70 StBerG) oder Praxistreuhänder (§ 71 StBerG) für die Dauer ihrer Bestellung sowie Vertreter (§ 145 StBerG) während der Dauer eines Berufs oder Vertretungsverbots. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem die Mitversicherten durch eine eigene Versicherung Deckung erhalten. Für den Versicherungsnehmer als freie Mitarbeiter tätige selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind gegen die aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 StBerG sich ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mitversichert. Dies gilt nicht bei Betreuung eigener Mandate neben der freien Mitarbeit. Für den Versicherungsnehmer als Angestellte (§ 58 StBerG) tätige Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte gilt Vorgenanntes sinngemäß.

1.2 Serienschaden / Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Teil 1 Ziffer 3.2.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall wird die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als das Fünffache der Mindestversicherungssumme, tritt der Versicherer mit der vereinbarten Versicherungssumme ein. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalls.“

1.3 Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme. Die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme. Bei Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 49 StBerG können die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

1.4 Ausschlüsse

1.4.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 Zivilprozeßordnung (ZPO));
- b) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
- c) aus Tätigkeiten die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden, soweit diese nicht durch Besondere Vereinbarung eingeschlossen sind.

Die Risikoausschlüsse gemäß a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland, Mitgliedsstaaten der europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie die Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.

Haftpflichtansprüche, die entstehen bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen betreffend das Abgabenrecht vorstehend nicht genannter Staaten, sind vom Versicherungsschutz umfasst, wenn das Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber nur deutschem Recht unterliegt. Die Leistungspflicht des Versicherers gilt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres, maximal jedoch bis zum Vierfachen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme

Teil 1 Ziffer 2.4 bleibt unberührt.

1.4.2 Kassen-, Zahlungs- und Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

1.4.3 Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstehen, dass

- a) der Versicherungsnehmer im Bereich eines unternehmerischen Risikos, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, einen Verstoß begeht, z. B. als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört, als Notgeschäftsführer oder als Treuhänder.

Teilweise abweichend besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von € 2.500.000 je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit, soweit der Versicherungsnehmer tätig ist

- gemäß InsO im Rahmen von Teil 3 Ziffer 2.3;
- als Gesamtvollstreckungsverwalter, gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler bzw. Praxisabwickler gemäß § 70 StBerG;

b) ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder nicht fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

1.5 Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der gemäß § 67 StBerG zuständigen Steuerberaterkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen

1.6 Abweichung von der Pflichtversicherung

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung den Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend, wenn nicht im Rahmen dieser Bedingungen oder durch zusätzliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

1.7 Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässig fehlsamen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Vertragsdeckungssumme, maximal bis zum Vierfachen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Eine höhere Deckungssumme kann gesondert vereinbart werden.

2 Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für steuerberatende Berufe

2.1 Tätigkeit als Steuerberater

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Steuerberater versichert.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. aus Tätigkeiten nach § 33 StBerG;
2. aus der Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen und der Aufstellung von Erfolgsrechnungen, Vermögensübersichten und Bilanzen, auch wenn der Auftraggeber hierzu nicht schon auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

2.2 Vereinbarte Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 6 StBerG mit dem Beruf vereinbar sind, und zwar

1. die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Bescheinigungen hierüber; hierunter fallen auch Unterschlagungs-, Kassen- und Kontenprüfungen;
2. die Erstattung von berufsüblichen Gutachten;
3. die Erstellung von Bilanzanalysen;
4. die Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung, Erteilung von Verdienstbescheinigungen, An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern und sonstigen gesetzlichen Einrichtungen (z.B. Agentur für Arbeit wegen Schlechtwettergeld, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Pensionssicherungsverein) sowie die dabei vorzunehmende Prüfung der Beitragspflicht und die Berechnung der abzuführenden Beträge, die Erteilung von Haushalts- und Lebensbescheinigungen;
5. die Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegen;
6. die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder;
7. die Beratung und die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese berufsbüchlich sind, z. B.
 - a) die wirtschaftliche Beratung bei Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, beim Abschluss von Verträgen;
 - b) die wirtschaftliche Beratung bei Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen, bei Finanzierung von Projekten, bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
 - c) die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning (die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen, einschließlich sonstiger Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandaten, wie z. B. Performancemessung oder Verlaufsanalyse von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnung geplanter Investments etc.). Es besteht gemäß Teil 3 Ziffer 2.4.4 kein Versicherungsschutz für Empfehlungen wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, Garantiezusagen oder wegen einer Verfehlung von Renditeerwartungen;
 - d) die Unternehmens- und Organisationsberatung;
 - e) die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit letztere nicht technischen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage.

8. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter;
9. als Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Steuerberaterkammern sowie berufsständischen Vereinen / Verbänden, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
10. als Mediator;
11. als Beauftragter für den Datenschutz im Unternehmen eines Dritten gemäß Teil 1 Ziffer 16;
12. Referent, Autor und Dozent auf steuerrechtlichem Gebiet.

2.3 Tätigkeiten gemäß InsO und StaRUG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit gemäß InsO. Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO tätig ist, z. B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder sind in bedingungsgemäßem Umfang mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;
2. aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
3. welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;
4. aus Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
5. durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;
6. aus Haftpflichtansprüchen gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Sozien / Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient. Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit als Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator oder Gläubigerbeiratsmitglied gemäß Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG).

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Vertragsdeckungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4 Weitere Mitversicherungen und Abgrenzungen

- 2.4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf Tätigkeiten - sofern diese keiner Pflichtversicherung unterliegen - als

- a) Gesamtvollstreckungsverwalter, Zwangsverwalter und Sequester;
 - b) gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler bzw. Abwickler einer Praxis (§ 70 StBerG);
 - c) Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
 - d) Schiedsrichter oder Schiedsgutachter.
- 2.4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tätigkeiten im Rahmen zulässiger Rechtsdienstleistungen gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 RDG).
- 2.4.3 Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Sozien wegen der Verletzung von Pflichten aus einem steuerberatenden Mandat auch dann, wenn der versicherte Sozus daneben Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlichen Gremiums ist und von der entsprechenden Gesellschaft oder deren Aktionären, Gesellschaftern oder Mitgliedern in Anspruch genommen wird.
- Sind innerhalb desselben Haftpflichtanspruchs sowohl Mandatspflichten als auch Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten verletzt, werden die Versicherungsansprüche um den Anteil gekürzt, der auf die Verletzung der Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten entfällt analog der jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteile. Teil 3 Ziffer 2.4.4 bleibt unberührt
- 2.4.4 Nicht versichert sind unternehmerische Tätigkeiten, wie z. B. die über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, sowie die Tätigkeit als Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer oder Leiter von Unternehmungen.
- 2.4.5 Eine gewerbliche Tätigkeit, für die die zuständige Steuerberaterkammer von dem berufsrechtlichen Verbot eine Ausnahme zugelassen hat (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 2. Halbsatz StBerG), kann gesondert versichert werden.
- 2.4.6 versichert sind - im Umfang des Vertrags - nach dem Ableben des Versicherungsnehmers auch Haftpflichtansprüche gegen die Erben aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Büro- bzw. Praxistreuhänders (-abwicklers) oder bis zur Büro- bzw. Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu acht Wochen nach dem Ableben, vorgekommen sind.
- 2.4.7 Mitversichert sind darüber hinaus Haftpflichtansprüche auf Grund eines Praxiskaufs, die auf Verstöße des Kanzleiverkäufers beruhen und die über die Höhe der Versicherungssumme des Kanzleiverkäufers hinausgehen, wenn der Versicherungsnehmer wegen der Übernahme der Mandate auf Grund des Praxiskaufs eintrittspflichtig ist.
- 2.4.8 Elektronischer Zahlungsverkehr
Sofern gesondert vereinbart, wird Versicherungsschutz für die Durchführung des elektronischen Zahlungsverkehrs für Mandanten gewährt, soweit Zahlungsdateien verwendet werden, die durch den Steuerberater im Rahmen eines Buchführungsmandats erstellt wurden.

Versichert sind Verstöße bei der Erstellung der Zahlungsdateien und der Übertragung der Daten an die Bank. Versichert ist dabei insbesondere die Durchführung von Überweisungen, SEPA-Lastschriften und Daueraufträgen über das Konto des Mandanten durch den Versicherungsnehmer unter Verwendung eines sicheren Bankprogramms.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Nutzung des FinTS-Verfahrens oder eines anderen vergleichbar sicheren Verfahrens für die Legitimation.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die daraus entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Überweisungen, Daueraufträge oder SEPA-Lastschriften getätigt hat, ohne dass der Mandant die Transaktionen vorher geprüft und freigegeben hat. Für die Prüfung der Transaktionen gilt Folgendes:

Bei Überweisungen / Lastschriften, die im Einzelfall € 3.000 nicht übersteigen, reicht eine stichprobenartige Überprüfung im Einzelnen und eine Prüfung der Summe der gesamten Transaktion.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen und Daueraufträgen gilt dies für Einzelbeträge in Höhe von bis zu € 6.000, wenn sich der Betrag seit der letzten Einzelprüfung nicht geändert hat. Soweit es sich bei den regelmäßigen Zahlungen um Gehälter für Organe oder leitende Angestellte des Mandanten handelt, wird der Betrag der jeweiligen Zahlung auf € 25.000 erhöht.

Versicherungsschutz besteht in Höhe von € 250.000 je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres.

TEIL 4

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

1 Besondere Bedingungen

1.1 Mitversicherung

Mitversichert sind Praxisabwickler (§ 55c WPO) und ein gemäß § 121 WPO bestellter Vertreter während der Dauer eines Berufsverbotes. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem der Mitversicherte durch eine eigene Versicherung Deckung erhält.

1.2 Serienschaden / Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Teil 1 Ziffer 3.2.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Die Begrenzung auf das Fünffache der Versicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalles.“

1.3 Jahreshöchstleistung

Die Jahreshöchstleistung beträgt bei Berufsangehörigen das Vierfache der Mindestversicherungssumme. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist sie auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, der Partner und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt, wobei sich die Jahreshöchstleistung jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beläuft

1.4 Ausschlüsse

1.4.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche,

- a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- b) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
- c) aus Tätigkeiten, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden, soweit die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme überschritten wird oder soweit diese nicht durch Besondere Vereinbarung eingeschlossen ist.

Die Risikoausschlüsse gemäß a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland, Mitgliedsstaaten der europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den

europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie die Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.

Haftpflichtansprüche, die entstehen bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen betreffend das Abgabenrecht vorstehend nicht genannter Staaten, sind vom Versicherungsschutz umfasst, wenn das Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber nur deutschem Recht unterliegt. Gleichermaßen gilt für Haftpflichtansprüche aus der betriebswirtschaftlichen Prüfungstätigkeit in Staaten, die zuvor nicht genannt sind, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zu Grunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Der zuvor genannte Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus der Tätigkeit gemäß InsO oder nachfolgend genannter Tätigkeiten als Konkurs-, Vergleich-, Zwangs-, Nachlass-, Sach- und Gesamtvollstreckungsverwalter, als Liquidator, Sequester, Testamentsvollstrecker, Pfleger, Betreuer, Vormund, Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Abwickler oder Mediator, sofern die Bestellung nach ausländischem Recht erfolgte. Teil 1 Ziffer 2.4 bleibt unberührt.

1.4.2 Kassen-, Zahlungs- und Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

1.4.3 Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstehen, dass

- der Versicherungsnehmer im Bereich eines unternehmerischen Risikos, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, einen Verstoß begeht, z. B. als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört, als Notgeschäftsführer oder als Treuhänder.

Teilweise abweichend besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von € 2.500.000 je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit, soweit der Versicherungsnehmer tätig ist

- gemäß InsO im Rahmen von Teil 4 Ziffer 2.3;
- als Gesamtvollstreckungsverwalter, gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;
- ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder nicht fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

1.5 Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der gemäß § 54 WPO zuständigen Wirtschaftsprüferkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, den Beginn

und die Beendigung der Versicherungspflicht in Folge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage unverzüglich anzugeben.

1.6 Abweichung von der Pflichtversicherung

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung den Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend, wenn nicht im Rahmen dieser Bedingungen oder durch zusätzliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist. Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

1.7 Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässig fehlsamen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Vertragsdeckungssumme, maximal bis zum Vierfachen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Eine höhere Deckungssumme kann gesondert vereinbart werden.

2 Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

2.1 Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer

Der Versicherungsschutz umfasst die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gemäß § 2, § 129 WPO, und zwar

1. die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere solcher von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen einschließlich der Aufstellung von Bilanzen und Vermögensübersichten;
2. die Beratung und Vertretung in Steuersachen einschließlich der Hilfestellung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten;
3. Tätigkeiten, welche die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben, z. B.:
 - a) die wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen - beim Abschluss von Verträgen; - bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen; - bei Finanzierung von Projekten; - bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
 - b) die Unternehmens- und Organisationsberatung;
 - c) die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit letztere nicht technischen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die

besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage.

- d) die Wahrung fremder Interessen als Vermögens-, Haus- und Grundbesitzverwalter (sofern die Immobilienverwaltung keiner Pflichtversicherung unterliegt), als Betreuer von Kreditsicherheiten, bei Durchführung außergerichtlicher Vergleiche;
- 4. als nicht geschäftsführender Treuhänder, z. B. die treuhänderische Verwaltung auf Grund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Treuhänderschaft;
- 5. die berufsübliche Erstattung von Gutachten einschließlich der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten für die Bildung und Überprüfung von Pensions- und sonstigen Rentenrückstellungen und für die Gründung und Unterhaltung von Pensionskassen und ähnlichen Versorgungseinrichtungen, auch soweit dazu elektronische Datenverarbeitungsmaschinen benutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.
- 6. als Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Wirtschaftsprüfkammern sowie berufsständischen Vereinen / Verbänden, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- 7. als Mediator;
- 8. als Referent, Autor und Dozent auf steuerrechtlichem und wirtschaftsprüfendem Gebiet.

2.2 Mitversicherte Tätigkeiten

Eingeschlossen sind in den Versicherungsschutz die Tätigkeiten - sofern sie keiner Pflichtversicherung unterliegen - als

- 1. Gesamtvollstreckungsverwalter, Zwangsverwalter, Sequester, Konkursverwalter und Vergleichsverwalter;
- 2. gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;
- 3. Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
- 4. Schiedsrichter oder Schiedsgutachter.

2.3 Tätigkeiten gemäß InsO und StaRUG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit gemäß InsO. Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO tätig ist, z. B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder sind in bedingungsgemäßem Umfang mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 1. welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;

2. aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
3. welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;
4. aus Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
5. durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;
6. aus Haftpflichtansprüchen gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Sozien / Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient. Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit als Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator oder Gläubigerbeiratsmitglied gemäß Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG). Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Vertragsdeckungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4 Weitere Mitversicherungen und Abgrenzung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tätigkeiten im Rahmen zulässiger Rechtsdienstleistung gemäß RDG die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 RDG).
2. Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Sozien wegen der Verletzung von Pflichten aus einem wirtschaftsprüfenden Mandat auch dann, wenn der versicherte Sozus daneben Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlichen Gremiums ist und von der entsprechenden Gesellschaft oder deren Aktionären, Gesellschaftern oder Mitgliedern in Anspruch genommen wird. Sind innerhalb desselben Haftpflichtanspruchs sowohl Mandatpflichten als auch Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten verletzt, werden die Versicherungsansprüche um den Anteil gekürzt, der auf die Verletzung der Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten entfällt analog der jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteile. Teil 4 Ziffer 2.4 Nr. 3. c) bleibt unberührt.
3. Nicht versichert sind
 - a) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nicht vereinbar sind;
 - b) die in § 43a Abs. 1 Nr. 7 bis 10 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 WPO genannten Tätigkeiten;
 - c) alle unternehmerischen Tätigkeiten, z. B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer oder Leiter von Unternehmungen.

TEIL 5

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Notare

1 Besondere Bedingungen

1.1 Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

1.2 Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Teil 1 Ziffer 3.2.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen von Kosten (siehe Teil 1 Ziffer 3.4) - in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegende Leistungen dar und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
2. bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,
3. bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Amtsgeschäftes, mögen diese auf dem Verhalten des Notares, seines amtlich bestellten Vertreters oder sonstiger Personen, für die er haftet, beruhen, als ein Versicherungsfall (einheitlicher Verstoß).“

1.3 Gruppenanschlussversicherung der Notarkammern

Soweit aus der Gruppenanschlussversicherung der Notarkammer gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 BnotO Versicherungsschutz zu gewähren ist, geht der Gruppenanschlussversicherungsvertrag vor. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Gruppenanschlussversicherung an den gemäß § 19a BnotO vorgeschriebenen Mindestversicherungsschutz anschließt.

1.4 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers

Werden Haftpflichtansprüche gegen Erben des VN erhoben, ersetzt der Versicherer die gesamte Haftpflichtsumme bis zur Deckungssumme ohne Beteiligung des Versicherungsnehmers an einer Selbstbeteiligung. Dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche, die gegen den VN geltend gemacht werden, nachdem er die versicherte Tätigkeit alters- oder krankheitshalber oder aus anderen, nicht unehrenhaften Gründen beendet hat.

1.5 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Abweichend von Teil 1 Ziffer 4.1.1 sind Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung über das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich das Recht der Einzelstaaten) und Kanadas, es sei denn, dass die Amtspflicht darin besteht, dass die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wurde.

1.6 Veruntreuungsschäden

Abweichend von Teil 1 Ziffer 4.1.3 sind Haftpflichtansprüche mitversichert wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal des Notars, soweit dieser wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zur Überwachung des Personals in Anspruch genommen wird.

2 Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Notare

2.1 Tätigkeit als Notar

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung seiner Amtspflichten als Notar nach der Bundesnotarordnung (BNotO).

2.2 Mitversicherte Tätigkeiten

Mitversichert sind berufliche Tätigkeiten als

- 2.2.1 (vorläufiger) Insolvenz- oder Sonderinsolvenzverwalter, (vorläufiges) Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter oder Treuhänder in Verfahren nach der Insolvenzordnung sowie als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRuG);
- 2.2.2 gerichtlich (vorläufig) bestellter Liquidator oder Abwickler, Gesamtvollstreckungsverwalter, Vergleichsverwalter, Sequester;
- 2.2.3 Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter;
- 2.2.4 Vormund, Betreuer, Pfleger oder Beistand;
- 2.2.5 Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter, Mediator;
- 2.2.6 Tätigkeit in einer Berufskammer oder in berufsständischen Vereinen;
- 2.2.7 Autor, Dozent, Gutachter oder Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
- 2.2.8 behördlich eingesetzter Treuhänder (z. B. Treuhänder eines Deckungsstocks);
- 2.2.9 behördlich eingesetzter Vermögensverwalter;
- 2.2.10 bevollmächtigter Vertreter bei der Übermittlung von Angaben zum Transparenzregister.

2.3 Nicht versicherte Tätigkeiten

Soweit Versicherungsschutz über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. aus der Berufshaftpflichtversicherung als Rechtsanwalt) besteht und durch den Versicherer der anderen Haftpflichtversicherung Leistungen zur Verfügung gestellt werden, geht diese anderweitige Deckung mit der Maßgabe vor, dass Leistungen aus der anderweitigen Deckung angerechnet werden.

2.4 Anderkonten-Deckung

- 2.4.1 Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Notartätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.

- 2.4.2 Das Gleiche gilt für Inanspruchnahmen des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.
- 2.4.3 In beiden Fällen ist die Ersatzleistung begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme einschließlich der Jahreshöchstversatzleistung. Sie beträgt höchstens € 2.500.000 je Versicherungsfall. Abweichende Vereinbarungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

2.5 **Anzeigepflichten**

Der Versicherer ist verpflichtet, der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Vertrags sowie jede Änderung des Vertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.